

# **Förderrichtlinien für Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen in Karlsruhe**

## **§ 1 Förderziele, allgemeine Grundsätze**

(1) Ziel der Förderung ist es, Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf möglichst frühzeitig durch eine alltagsintegrierte Förderung in und durch die Kindertageseinrichtung zu unterstützen. Durch die Förderung der Kinder soll ein langfristiger Prozess mit dem Ziel ermöglicht werden, dass die Kinder spätestens bis zum Schuleintritt die deutsche Sprache altersgemäß beherrschen.

(2) Es sollen sowohl Kinder mit Migrationshintergrund als auch Kinder ohne Migrationshintergrund insbesondere aus bildungsbenachteiligten Familien, die einer besonderen Unterstützung im Erwerb der deutschen Sprache bedürfen, erreicht werden. Medizinisch begründete Förderbedarfe (z. B. Logopädie) werden durch die Richtlinie nicht abgedeckt.

(3) Der Förderzeitraum beginnt am 01.09.2012 und endet spätestens am 31.08.2015.

(4) Rechtsgrundlagen für die Zuwendungen sind § 22 a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB XIII), Landesgesetze, die Förderrichtlinien der Sozial- und Jugendbehörde sowie diese Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

(5) Bundes- oder Landeszuschüsse, die als Förderungsgegenstand Personalkosten zur Erhöhung des Personalschlüssels der Einrichtung zum Ziel haben, sind vorrangig auszuschöpfen. Zuschussablehnungen sind den Antragsunterlagen beizufügen.

(6) Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 - 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVG), haushaltrechtliche Regelungen und die Richtlinie für die Grundsätze für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe und für das Verfahren bei der Überprüfung der Verwendungsnachweise der Stadt Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung soweit sich aus dieser Richtlinie nichts Abweichendes ergibt.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

(1) Die Förderung dient dem Ausbau und der Verfestigung der Sprachförderung in der geförderten Einrichtung. Durch zusätzliches, für Sprachförderung qualifiziertes Personal, wird Spielraum geschaffen für Qualitätsverbesserungen im Bildungsbereich, der vor allem dazu genutzt werden soll, Kindern mit Sprachförderbedarf von Beginn an altersgerecht und in einer in den Betreuungsalltag integrierten Weise, im Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen.

(2) Die Aufgaben der zusätzlichen qualifizierten Fachkraft teilen sich in drei Bereiche:

1. Sprachpädagogische Arbeit mit den Kindern

Die Kinder sollen durch die für Sprachförderung qualifizierte Fachkraft alltagsintegriert und zusätzlich zur gewöhnlich betreuenden Fachkraft gefördert werden.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Es besteht eine emotionale und vertrauensvolle Beziehung der Kinder zu der Fachkraft.
- Die Förderung soll alltagsintegriert sein. Die Fachkraft wirkt so einerseits als Dialogpartner, andererseits auch als Sprachvorbild.
- Die Kinder werden über den gesamten Förderzeitraum, also über mehrere Jahre von dieser Person zusätzlich begleitet. So ist es möglich eine genaue Sprachbildung zu verfolgen und zu unterstützen.

2. Qualifizierung und fachliche Begleitung des Teams und der Einrichtung

Die Kompetenz des gesamten Teams soll gestärkt werden und die Umsetzung eines alltagstauglichen Sprachförderkonzeptes in der Einrichtung erleichtern.

3. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern soll intensiviert werden. Die konkreten Maßnahmen und Aktivitäten, sind in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung festzulegen. Dabei sind Schwerpunkte zu setzen, die sich an den Gegebenheiten der Einrichtung und des Teams orientieren.

### **§ 3 Antragsberechtigte Einrichtungen**

(1) Antragsberechtigt sind Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen in Karlsruhe, die in ihrer Einrichtungskonzeption Sprachförderung als Bestandteil vorsehen. Diese Konzeption ist bei Antragstellung vorzulegen.

(2) Gefördert werden können Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen unter Maßgabe folgender Voraussetzungen in den Kindertageseinrichtungen:

- Die Einrichtung verfügt - ohne Schulkinder - über insgesamt mindestens 35 genehmigte Plätze.
- Die Einrichtung hat Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf. Die Anzahl der Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf ermittelt die Einrichtung selbst anhand Sprachstandserhebungen. Der verwendete Sprachstandstest muss geeignet sein.

- Der Antragsteller erklärt, dass eine Leitungskraft in angemessenem Umfang für Steuerungs-, Koordinierungs- und konzeptionelle Weiterentwicklungsaufgaben zur Verfügung steht.
- Die Einrichtung arbeitet auf der Grundlage eines Sprachförderkonzepts, in das Kinder ab dem Eintritt in die Einrichtung einbezogen sind und das die Zusammenarbeit mit den Eltern vorsieht.
- Die Einrichtung erklärt die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Qualitätszirkel „Sprachförderung“.

#### **§ 4 Umfang der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung für maximal drei Jahre gewährt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Jeder geförderten Kindertageseinrichtung wird ein Festbetrag pro Kindergartenjahr in Höhe von maximal 25.000 Euro als Zuwendung zur Verfügung gestellt. Bei einem unterjährigen Förderbeginn oder Förderende wird die Zuwendung je Kalendermonat entsprechend anteilig gewährt.

Förderfähig sind pro Kindergartenjahr maximal 20.000 Euro Personalkosten, 4.500 Euro Sachmittel, 500 Euro Overheadkosten.

Gewährte städtische Zuwendungen nach dieser Richtlinie zählen zu den Zuschüssen nach § 8 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg.

(3) Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für die Einstellung einer zusätzlichen, zur Sprachförderung in Deutsch qualifizierten Fachkraft oder einer Fachkraft, die sich mindestens in der zweiten Hälfte einer Qualifizierung befindet und in der Regel mit einem Beschäftigungsumfang mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in der Einrichtung arbeitet. Die Qualifizierung muss mindestens 70 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten) umfassen.

Die Vergütung ist auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Regelungen so vorzusehen, dass sie den besonderen Schwierigkeiten der zu übernehmenden Aufgabe angemessen ist (orientiert am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst S8). Durch den Träger können auch bereits bei ihm beschäftigte Fachkräfte eingesetzt werden, die ihre Arbeitszeit aufstocken oder von ihren bisherigen Tätigkeiten freigestellt und im Umfang dieser Freistellung durch zusätzliches Personal ersetzt werden.

Weiterhin zuwendungsfähig sind damit verbundene Sach- und Honorarausgaben: Einrichtungen sollen z. B. Teamfortbildungen durchführen. Ebenso zählen Kosten für eine intensivierete Elternarbeit zu den Sachausgaben. Gleiches gilt für die Anschaffung von Sachmitteln, wie z. B. Aufnahmegeräten, die für die Sprachförderung notwendig sind.

(4) Die Förderung wird für jede Kindertageseinrichtung durch schriftlichen Zuwendungsbescheid frühestens ab dem 01.09.2012 und bis längstens 31.08.2015 gewährt.

## **§ 5 Qualitätssicherung**

(1) Die geförderten Einrichtungen legen nach jedem Förderjahr (Kindergartenjahr) einen Tätigkeitsbericht sowie einen Verwendungsnachweis vor.

(2) Zur fachlichen Begleitung, Fortbildung der Fachkräfte und Evaluation im Rahmen des Sprachförderkonzeptes wird die Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und Erzieherfachschulen vereinbart. Die geförderten Einrichtungen nehmen an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen dieses Qualitätszirkels „Sprache“ teil. Der Qualitätszirkel „Sprachförderung“ entwickelt einen Evaluationsbogen.

## **§ 6 Antragstellung**

(1) Die Anträge werden von den juristischen Personen, die die Einrichtung geschäftsführend leiten (Träger), gestellt. Die Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Förderfähigkeit notwendigen Unterlagen beizufügen.

## **§ 7 Auswahl- und Entscheidungsverfahren**

(1) Aus den antragsberechtigten Einrichtungen erfolgt die Auswahl gemäß den Förderzielen. Dazu erstellt die Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde, nach pflichtgemäßem Ermessen eine Prioritätenliste. Diese Liste berücksichtigt die Quote der 3-6-jährigen Kinder der Einrichtung mit Sprachförderbedarf, die Quote der Kinder, bei denen mindestens ein Elternteil einen eigenen Migrationshintergrund hat, die Gesamtkinderzahl der Einrichtung sowie die Quote der Beitragsbefreiungen.

(2) Die Prioritätenliste wird jährlich, nach Vorberatung im Migrationsbeirat, vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.

(3) Nach Beschlussfassung über die Prioritätenliste im Jugendhilfeausschuss fertigt die Sozial- und Jugendbehörde einen Bewilligungsbescheid über die Förderung für jede Einrichtung. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2012 in Kraft.